

Überlassungsvereinbarung

Zwischen dem/der _____ [Firma], vertreten durch [Geschäftsführer/Vorstand],
_____ [Anschrift]

- nachfolgend: Arbeitgeber -

und

_____ [Vor- und Nachname], geb. am _____,
_____ [Adresse]

- nachfolgend: Arbeitnehmer*in -

Präambel

Der Arbeitgeber ist sozialer Dienstleister im Sinne des § 2 S. 2 Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG). Für den Fall, dass er Zuschüsse nach dem SodEG in Anspruch nehmen möchte, muss er gemäß § 1 SodEG erklären, alle ihm nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um unter anderem bei ihm angestellte Arbeitskräfte in den Bereichen mit systemrelevanten Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Virus Krise geeignet sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in FAQ-Listen zum SodEG und zu arbeitsschutz- und arbeitsrechtlichen Fragen zum Coronavirus vom 30.03.2020 darauf hingewiesen, dass eine Zurverfügungstellung von Arbeitnehmer*innen sozialer Dienstleister an Unternehmen, die in den vorgenannten Bereichen tätig sind, im Rahmen einer gelegentlichen Überlassung gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ohne Vorliegen einer Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis erfolgen kann. Mangels tarif- oder arbeitsvertraglicher Regelungen, bedarf eine solche Überlassung von Arbeitnehmer*innen allerdings deren Einverständnis.

Zur Abfederung der Folgen der Corona-Virus Krise und um seiner Verpflichtung aus § 1 SodEG nachzukommen sowie um Kurzarbeit beim Arbeitgeber möglichst zu vermeiden, wird in Ergänzung beziehungsweise Änderung des zwischen den Parteien dieser Vereinbarung abgeschlossenen Arbeitsvertrags vom _____ der nachstehende Überlassungsvertrag geschlossen:

Zur Abfederung der Folgen der Corona-Virus Krise und um Kurzarbeit beim Arbeitgeber möglichst zu vermeiden, wird in Ergänzung beziehungsweise Änderung des zwischen den Parteien dieser Vereinbarung abgeschlossenen Arbeitsvertrags vom _____ der nachstehende Überlassungsvertrag geschlossen:

Kommentiert [M1]: Diese Präambel ist zu verwenden für Überlassungen nach Abgabe der Erklärung gemäß § 1 SodEG.

Kommentiert [M2]: Diese Präambel ist zu verwenden, wenn der Überlasser Personal unabhängig von der Erklärung nach § 1 SodEG überlassen möchte.

§ 1 Überlassung

(1) Der/die Arbeitnehmer*in wird auf der Grundlage einer arbeitnehmerüberlassungserlaubnisfreien gelegentlichen Überlassung gemäß

§ 1 Abs. 3 Nr. 2a AÜG dem/der (nachfolgend: Übernehmer) zur Erbringung von Arbeitsleistungen in der Tätigkeit als _____ überlassen.

Kommentiert [M3]: Bitte Name und Anschrift der Firma des Übernehmers einfügen.

- (2) Die Überlassung beginnt am (...) und endet am (...). Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Überlassung vorzeitig zu beenden. Die Verlängerung der Überlassung oder die Überlassung an einen anderen Übernehmer bedarf einer erneuten Überlassungsvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem/der Arbeitnehmer*in.

Nach Ende der Überlassung hat der/die Arbeitnehmer*in die Arbeitsleistung wieder gegenüber dem Arbeitgeber zu erbringen und kehrt in dessen Betrieb zurück.

§ 2 Arbeitsleistung

- (1) Der/die Arbeitnehmer*in ist während der Dauer der Überlassung zur Erbringung seiner Arbeitsleistung gegenüber dem Übernehmer verpflichtet. Der/die Arbeitnehmer*in unterliegt während der Überlassung dem Direktionsrecht des Übernehmers. Soweit erforderlich, verpflichtet sich der Übernehmer zu einer Einarbeitung des/der Arbeitnehmer*in in die neue Tätigkeit.
- (2) Der/Die Arbeitnehmer*in bleibt während der Dauer der Überlassung unbeschadet seiner/ihrer Arbeitsleistung für den Übernehmer Beschäftigte/r des Arbeitgebers.

§ 3 Grundsätzliche Fortgeltung des Arbeitsvertrags / Arbeitsbedingungen / Beginn und Ende der Arbeitszeit

- (3) Der zwischen dem Arbeitgeber und dem/der Arbeitnehmer*in abgeschlossene Arbeitsvertrag vom _____ behält seine Geltung, soweit nicht durch diese Vereinbarung für die Dauer der Überlassung geändert, auch während der Dauer der Überlassung.

Sofern die Tätigkeit des/der Arbeitnehmer*in beim Übernehmer mit der Tätigkeit eines/er Beschäftigten beim Übernehmer vergleichbar ist und die Arbeitsbedingungen für diese/n Beschäftigten des Übernehmers günstiger als die für den/die Arbeitnehmer*in im Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber geregelten Arbeitsbedingungen sind, gelten ausnahmsweise diese günstigeren Arbeitsbedingungen des Übernehmers für die Dauer der Überlassung auch für den/die Arbeitnehmer*in.

Der Arbeitgeber teilt dem/der Arbeitnehmer*in rechtzeitig vor Beginn der Überlassung die beim Übernehmer geltenden Arbeitsbedingungen für die Einsatzfähigkeit des/der Arbeitnehmer*in mit.

- (4) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen und die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage richten sich nach den im Betrieb des Übernehmers gültigen Regelungen.

§ 4 Erklärung des/der Arbeitnehmer*in / Anzeigepflicht

- (1) Der/die Arbeitnehmer*in versichert nach bestem Wissen und Gewissen, dass ihm/ihr derzeit eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-Co-V2 oder eine Erkrankung an CoViD 19 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung nicht bekannt ist. Er/Sie versichert des Weiteren nach bestem Wissen und Gewissen, dass ihm/ihr zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keine Vorerkrankungen bekannt sind, die ihn/sie einer Risikogruppe für einen schweren Krankheitsverlauf der CoViD 19 Erkrankung zuordnen würde.
- (2) Sollte der/die Arbeitnehmer*in bei sich Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-Co-V2 oder einer Erkrankung an CoViD 19 bemerken, hat er/sie umgehend seinen Arbeitgeber und den Übernehmer zu informieren.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Eine etwaige Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Überlassungsvereinbarung gibt es nicht.

, den _____

Unterschrift des Arbeitgebers

Unterschrift des/der Arbeitnehmer*in